WIRTSCHAFT

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
Maximilianstraße 7, A-6020 Innsbruck
Tel: 0800/22 55 22, Fax: 0512/53 40-1459
wirtschaftspolitik@ak-tirol.com, www.ak-tirol.com

Bundesarbeitskammer
Prinz-Eugen-Straße 20-22
1040 Wien

G.-Zl.: WP-2018-2952
Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Bei Rückfragen Florian Salzburger, BA/
Dr. Domenico Rief/Kn

Klappe 1461

Innsbruck, 18.06.2018

Betreff: Öffentliche Konsultation zu Gebühren für die Nutzung von Flughafeninfrastrukturen

Bezug: Ihr Mail vom 06.06.2018
zust. Referentin: Doris Artner-Severin

Sehr geehrte Frau MMag. Artner-Severin,

die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol begrüßt die von der EU-Kommission geplante öffentliche Konsultation zu Gebühren für die Nutzung von Flughafeninfrastrukturen:

Das Ziel der Konsultation ist es, Organisationen und Einzelpersonen einzuladen, sich hinsichtlich einer geplanten Evaluierung der Richtlinie über Flughafenentgelte zu äußern und dazu Stellung zu nehmen.

Flughafenentgelte entrichten die Nutzer an den Flughafenbetreiber für die Nutzung der Infrastrukturen eines Flughafens (wie z. B. Rollbahnen, Terminalgebäude, Flugzeugstellplätze). Grundsätzlich verhält es sich so, dass die Fluggesellschaften einen Großteil dieser Gebühren bezahlen müssen, jedoch gewisse Anteile den Passagieren im Rahmen der Flugtickets in Rechnung gestellt werden.

Die Richtlinie 2009/12/EG hält in Abs. 15 fest: *„Die Flughafenleitungsorgane sollten Flughafenentgelte erheben können, die der Infrastruktur und/oder dem gebotenen Dienstleistungsniveau angemessen sind (…)“*. Hier ist ein sehr breiter Interpretationsspielraum hinsichtlich der Definition des Infrastrukturniveaus bzw. des Dienstleistungsniveaus gegeben.

In der Praxis ist es so, dass es sich bei Flughafenbetreibern meist um private Wirtschaftsunternehmen handelt, die eine Erlösmaximierung vornehmen wollen. Es besteht daher die Gefahr, dass Flughäfen, die alleine aus geographischen Gründen eine gewisse Monopolstellung in bestimmten Städten bzw. Destinationen genießen, ihre Marktmacht missbrauchen und übermäßig hohe Preise für ihre Dienstleistungen sowie zu hohe Flughafenentgelte verlangen (s. Frage 27). Die erhöhten Preise schlagen sich in weiterer Folge auf die Ticketpreise nieder und werden schließlich von den Passagieren bezahlt.

Im Zuge der geplanten Evaluierung von Seiten der Europäischen Kommission sollte angedacht werden, eine Obergrenze für Flughafenentgelte durch neue Rechtsvorschriften einzuführen (s. Frage 30). Hierfür könnten die Bestimmungen der Wegekostenrichtlinie (RL 1999/62/EG) analog herangezogen werden, die den Straßenbetreibern ein strenges Korsett bei der Festlegung der Mauthöhe vorschreibt, welche in der Folge von der Kommission genau kontrolliert wird.

Schließlich ist aus Sicht der Arbeiterkammer Tirol dringend anzustreben, dass Flughafenbetreiber auch verpflichtet werden, in Maßnahmen zu investieren, die der Lärmbelastung der Bevölkerung in der näheren Umgebung des Flughafengeländes entgegenwirken. Derart gelagerte Aufwendungen sollten sehr wohl in den Flughafengebühren Berücksichtigung finden können, eine Deckelung der verrechenbaren bzw. auf den Fluggast überwälzbaren Kosten wird unter diesem Gesichtspunkt umso notwendiger. Hierfür ist es natürlich notwendig, dass nationale Behörden befugt sind, die Beaufsichtigung dieser Maßnahmen sicherzustellen (s. Frage 34).

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:

(Erwin Zangerl)

Der Direktor:

(Mag. Gerhard Pirchner)